

## Bekanntmachung der Kreisstadt Saarlouis - Ortspolizeibehörde

### Allgemeinverfügung der Ortspolizeibehörde der Kreisstadt Saarlouis zur Anordnung von Schutzmaßnahmen während des Heilig-Morgen-Events am 24.12.2024 in der Altstadt von Saarlouis

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde der Kreisstadt Saarlouis erlässt aufgrund § 8 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001, zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in Verbindung mit § 35 Absatz 2 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S.1058) nachfolgende polizeiliche Allgemeinverfügung:

Am **24.12.2024** gilt in der Zeit von **08:00 Uhr** bis zur Freigabe des Veranstaltungsbereiches durch die Ortspolizeibehörde durch Abbau der Absperrschranken und Ende der Kontrollen, spätestens aber 16:00 Uhr:

1. An den abgesperrten Durchgängen zum Veranstaltungsbereich des Heilig-Morgen-Events ist der Zugang
  - a) für erkennbar betrunkene Personen und
  - b) für Personen, die Gläser, Glasflaschen, Keramik- oder Porzellanbehältnisse mit Getränken oder sonst zerbrechliche Behältnisse mit Flüssigkeiten mit sich führen,

untersagt.

Der Veranstaltungsbereich umfasst die folgenden Straßen in Saarlouis:

- Silberherzstraße
- Bierstraße
- Alte-Brauerei-Straße
- Sonnenstraße, Teilstück zwischen Alte-Brauerei-Straße und Weißkreuzstraße

Im beigefügten Lageplan, der Teil dieser Allgemeinverfügung ist, ist der Veranstaltungsbereich gelb markiert.

Die Einhaltung des Verbotes wird durch Sicherheitskräfte an den Zugängen überwacht.

2. Innerhalb des unter Nr. 1 genannten Veranstaltungsbereiches ist das Mitführen von Gläsern, Glasflaschen, Keramik- oder Porzellanbehältnissen mit Getränken oder sonst zerbrechlicher Behältnisse mit Flüssigkeiten untersagt.
3. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Nummern 1-2 zulassen, sofern erkennbar ist, dass es sich um Transportzwecke handelt, die einen Konsum innerhalb des Veranstaltungsbereiches unwahrscheinlich machen.
4. Bei einer drohenden Überfüllung kann die Ortspolizeibehörde den Zugang zum Veranstaltungsbereich ganz oder zeitweise verweigern. Dazu werden alle Zugänge zum Veranstaltungsbereich geschlossen.

5. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 oder 2 wird gem. § 12 SPolG ein Platzverweis, sowie dessen Vollzug durch Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen werden.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
8. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisstadt Saarlouis, Ortspolizeibehörde, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden; um Terminvereinbarung wird dringend gebeten.
9. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2, 4 und 5 wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Maßnahmen der Nrn. 1, 2, 4 und 5 dieser Verfügung keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend ab dem Inkrafttreten, gem. § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis zu erheben. Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsbehelfs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei dem Kreisrechtsausschuss, Landratsamt Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6, erhoben wird.

#### Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Kraft Gesetzes und entsprechender Anordnung entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. D.h. die Verfügung ist auch bei eingelegetem Widerspruch weiterhin zu befolgen.

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Saarlouis, den 04.12.2024  
Gez.



Marc Speicher  
Oberbürgermeister